

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 21 (1948)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

*Der Bericht über die
Delegiertenversammlung vom 22./23. Mai 1948
erscheint in der Juli-Nummer.*

Die rechtliche Natur der Haushaltungskassen*

Zwei interessante Entscheide
der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung
(Schluß)

Fall B

Tatbestand

Anläßlich einer Revision durch den zuständigen Kriegskommissär wurde bei einem Zerstörungs-Detachement beanstandet:

- a) Der Kdt. hat einen Betrag von Fr. 879.— aus der H. K. unter 293 Wehrmänner à je Fr. 3.— verteilt. Quittungen liegen nicht vor.
- b) Bei den Belegen findet sich ein vom Fouriergehilfen visierter Beleg über Fr. 135.— für ein Geschenk an den Kdt., mit der Begründung, die Mannschaft sei mit einer entsprechend kleineren Rückerstattung aus der Haushaltungskasse einverstanden gewesen.
- c) Der Saldo einer Revisionsbemerkung, mit der beanstandet wurde, daß für Lokalmiete Fr. 104.40 über die reglementarischen Ansätze hinaus bezahlt worden sind, wurde einfach der HK belastet.

Die Beanstandungen wurden dem O. K. K. gemeldet, das vom Kdt. die Rückerstattung dieser Beträge an die H. K. verlangte. Nach einem größeren Briefwechsel erklärte sich der Kdt. zur Rückerstattung von Fr. 135.— (Posten b) für das von ihm entgegengenommene Geschenk bereit. Mit Rücksicht auf besondere Umstände wurde vom O. K. K. auf die Rückerstattung des Betrages von Fr. 104.40 (Posten c) verzichtet. Streitig blieb noch der Posten a) von Fr. 879.—.

In einer rekursfähigen Verfügung vom 19. Juni 1947 stellte das O. K. K. fest:

„Die Zwecke, für welche die HK herangezogen werden kann, sind in Art. 135 des Dienstreglementes genau umschrieben. Eine Verteilung des Geldes unter die Wehrmänner kann nur zugelassen werden, wenn Soldabzüge gemacht worden sind. Wenn keine solchen gemacht wurden oder wenn, nach deren Rückerstattung, ein Saldo

*siehe Mai-Nummer, Seiten 104 ff.